

Die Resolution von Göteborg
The Göteborg Resolution
La Resolución de Göteborg
Résolution de Göteborg
La Risoluzione di Göteborg
Göteborgsresolutionen



Die Resolution von Göteborg

Nach dem Vorbereitungstreffen in Rhône-Alpes, Frankreich, am 28. und 29. November 1996 ist die 3. Umweltkonferenz der in der Europäischen Union zuständigen regionalen Minister und politisch Verantwortlichen vom 18. bis 20. Juni 1997 in Göteborg, Schweden, zusammengekommen.

Diese Entschliessung wurde von der Konferenz in Göteborg angenommen. Die Entschliessung besteht aus einer Präambel und vier Teilen:

- 1.** Durchführung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Umweltrechts
- 2.** Regionale Agenda 21
- 3.** Nachhaltige Entwicklung und die Strukturfonds
- 4.** Nächste Schritte

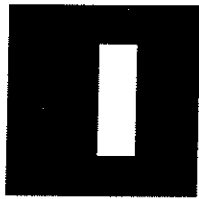


Deutsch

Präambel

Die Konferenz von Göteborg

1. Bekräftigt die endgültigen Entschlüsse der ersten und zweiten Umweltkonferenz der in der Europäischen Union zuständigen regionalen Minister und politisch Verantwortlichen.
2. Bekräftigt die Charta von Valencia, die inzwischen von über achtzig Regionen und dem Ausschuss der Regionen förmlich gebilligt worden ist.
3. Stellt fest, daß viele Umweltthemen dringlich bleiben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Klimaveränderung und der Artenvielfalt; diese Themen, die alle anderen verbinden, müssen umfassend behandelt werden.
4. Erkennt an, daß einige Fortschritte in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung errungen werden konnten. Die Konferenz ist aber daran interessiert, daß viel mehr zur Festlegung neuer Ansätze und ihrer Anwendung sowie zur Überwachung des Fortschritts bei der nachhaltigen Entwicklung getan werden muß.
5. Will auf drei besonderen Gebieten Vorschläge entwickeln: Für die Durchführung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Umweltschutzrechts, hinsichtlich der regionalen Agenda 21 sowie in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung und die Strukturfonds.



Durchführung und Weiterent- wicklung des ge- meinschaftlichen Umweltrechts

Die Konferenz von Göteborg stellt fest:

1.1

Trotz der unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungssysteme innerhalb Europas ist eine übereinstimmende Anwendung und Durchsetzung des gemeinsamen europäischen Rechts zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Stärkung des Umweltschutzes notwendig.

1.2

Initiativen wie die Systeme für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und für Umweltzeichen sind willkommen, wenn sie die umweltbezogene Selbstregulierung der Wirtschaft erweitern. Solche freiwilligen Systeme eröffnen die Möglichkeit einer Vereinfachung des gemeinschaftlichen Umweltrechts, wenn sie in ganz Europa eingeführt werden.

1.3

Freiwillige Vereinbarungen sind zwar zu begrüßen und andere Instrumente, wie z. B. finanzielle Anreize, sind wichtig, die Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Umweltrechts bleibt aus ökologischen und ökonomischen Gründen dennoch weiterhin erforderlich.

1.4

Der schwächste Teil des gemeinschaftlichen Umweltrechts ist der fehlende Fortschritt bei seiner Durchsetzung. Sie begrüßt die Initiativen der Europäischen Kommission zur Förderung einer übereinstimmenden Anwendung und Durchsetzung.¹

1.5

Bei Vorschlägen zur Anwendung und Durchsetzung bestehender Regelungen sowie bei der Schaffung von neuem gemeinschaftlichem Umweltrecht sollten innerhalb eines gemeinsamen Rahmens die Unterschiede der Umweltverhältnisse sowie der Rechts- und Verwaltungssysteme der Regionen stärker berücksichtigt werden. Das Prinzip der Subsidiarität, wie es im Vertrag festgelegt ist, muß in der gesamten ordnungsrechtlichen Kette voll zum Tragen kommen.

1.6

Eines der Hauptziele des neuen Gemeinschaftsrechts sollte die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft sein. Wo dies neue Bautätigkeit erfordert, sollte diese Entwicklung ohne einen entsprechenden Zuwachs an Ressourcenverbrauch erfolgen.

1.7

Die Schaffung von neuem Umweltverfahrensrecht durch die Gemeinschaft sollte sich auf grenzübergreifende Sachverhalte zwischen Mitgliedstaaten konzentrieren. Die Möglichkeit zwei- und mehrseitiger Übereinkommen bleibt davon unberührt.

1.8.

Gemeinsame europäische Emissionsgrenzwerte, die auf den besten verfügbaren Techniken beruhen, sind neben Umweltqualitätsstandards als Beitrag zur Erreichung eines fairen Wettbewerbs erforderlich. Hierbei ist das Prinzip der Subsidiarität zu berücksichtigen.

1.9

Die Voraussetzung einer praktischen Anwendung der Rechtsetzung ist ihre Eindeutigkeit und Unkompliziertheit; hierzu muß die Europäische Kommission das gemeinschaftliche Umweltrecht konsolidieren, um einen kohärenten Rahmen und die Vereinfachung des Umsetzungsprozesses zu erreichen.

¹ Mitteilung über die Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft KOM (96) 500

1.10

Das Gemeinschaftsnetz für die Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL) verdient volle Unterstützung seitens der Regionen, sei es durch unmittelbare Teilnahme oder über ein nationales Netzwerk.

1.11

Der Europäischen Kommission würde die Annahme des Angebots auf Teilhabe an den Erfahrungen der Regionen bei der Entwicklung, der Anwendung und der Durchsetzung von Umweltrecht nutzen.

1.12

Die Versammlung der Regionen Europas wird eingeladen, eine Arbeitsgruppe zur Prüfung des Beitrags einzusetzen, den die Regionen zur Verbesserung der Durchsetzung von gemeinschaftlichem Umweltrecht leisten können. Diese Gruppe sollte die Zusammenarbeit mit dem IMPEL-Netzwerk suchen.

1.13

Alle Mitgliedstaaten und Regionen sollten zur schnelleren und kostengünstigeren Regelung von Umweltstreitfällen, soweit noch nicht vorhanden, die Schaffung entsprechender Verwaltungsmechanismen erwägen, die für Bürger und Nichtregierungsorganisationen leichter handhabbar sind, wie zum Beispiel Mediationsverfahren. Hierbei sollten sie die Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten und Regionen berücksichtigen. Soweit nötig, sollte die Information über den Zugang zu Gerichten verbessert werden.



Regionale Agenda 21

Die Konferenz von Göteborg stellt fest:

2.1

Fünf Jahre nach dem Erdgipfel in Rio und der Veröffentlichung der Agenda 21 ist immer noch viel zu tun, damit wir eine nachhaltige Entwicklung in Gang bringen.

2.2

Die Regionen sind wesentliche Akteure einer nachhaltigen Entwicklung. Maßnahmen, die von uns kontrolliert oder beeinflusst werden, haben auf nationaler und globaler Ebene Auswirkungen. Die Regionen müssen sich deshalb an der Erarbeitung und Durchführung internationaler und nationaler Strategien für eine nachhaltige Entwicklung ebenso wie bei der Annahme, Durchführung und Bewertung des Agenda 21-Prozesses in jedem Mitgliedstaat beteiligen.

2.3

Die Information und die Erziehung der Bürger sowie der Dialog und die Teilnahme der Bürger an den Arbeiten für eine nachhaltige Entwicklung haben grundlegende Funktionen, insbesondere im Rahmen des Agenda 21-Prozesses.

2.4

Es besteht die Notwendigkeit, über die bloße Sicherstellung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltdaten hinauszugehen. Die Regionen müssen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit aktiv sein, den Informationsbedarf der Bürger verstehen und darauf eingehen sowie eine Partizipation fördern. Als ersten Schritt sollte jede Region eine Kontaktstelle für Informationen über die regionale Agenda 21 bezeichnen.

2.5

Die Regionen und die Europäische Kommission sollten bei der Forderung nach Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Arbeit bezüglich der Agenda 21 ein besseres Beispiel hinsichtlich der sozialen und der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten geben und die Verwendung umweltfreundlicherer Produkte aktiv fördern.

2.6

Die Regionen sollten eine Debatte über nachhaltige Entwicklung fördern, die durch geeignete Foren belebt werden könnte. In diese sollten alle Sektoren und Gruppen einschließlich regionaler und lokaler Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsvertreter und Gewerkschaften, Ausbildungs- und Forschungsgremien sowie einzelne Bürger einbezogen werden.

2.7

Regionen sollten Initiativen ergreifen, um Arbeiten anderer auf örtlicher Ebene im Zusammenhang mit der Agenda 21 anzuregen und zu unterstützen, soweit diese mit den Arbeiten auf regionaler Ebene vereinbar sind.

2.8

Die Regionen sollten die vorhandenen Netzwerke nutzen und ausweiten, um Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auszutauschen. Sie sollten eine Liste von Initiativen auf dem Gebiet einer regionalen Agenda 21 zur Prüfung und Auswahl durch die Regionen entwickeln.

2.9

Es ist wichtig – wie die Agenda 21 zeigt –, Umwelt-, soziale und wirtschaftliche Themen zusammenzuführen. Die Konferenz bittet die Regionen, anhand von Pilotprojekten aufzuzeigen, wie dies erreicht werden kann. Die Entwicklung von sozial und ökologisch nutzbringender Beschäftigung ist ein Schlüsselproblem aller Regionen.

2.10

Es ist wichtig darzulegen, wie die Erfordernisse des Umweltschutzes auf allen Sachgebieten verwirklicht werden können. Die Konferenz bittet die Europäische Kommission, ein gutes Beispiel zu geben, indem sie im Hinblick auf die künftige Einführung eines solchen Systems den Nutzen einer Bewertung der Umweltauswirkungen ihrer Pläne und Programme aufzeigt.

3

Nachhaltige Entwicklung und die Struk- turfonds

Die Konferenz von Göteborg stellt fest:

3.1

Durch unsere Maßnahmen müssen die nicht erneuerbaren Ressourcen erhalten und der Nutzen aus dem effizienten Gebrauch aller Ressourcen optimiert werden. Dies muß unter Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange und der Befriedigung von Bedürfnissen nach Gesundheit, Sicherheit, Erziehung, Wohnung, Nahrung, Gemeinschaft und geistigem Wohlbefinden geschehen.

3.2

Die Struktur der nachhaltigen Entwicklung erfordert, daß die wirtschaftliche Entwicklung mit dem Schutz der Umwelt und den sozialen Bedürfnissen vereinbar ist. Dies sollte die Grundlage für alle Strukturfondsinterventionen sein.

3.3

Die Unterstützung durch die Europäische Kommission bei der stärkeren Integration von Umweltthemen in die Strukturfonds wird begrüßt.¹⁾ Die Konferenz nimmt Kenntnis von der unlängst erfolgten Stellungnahme des Ausschusses der Regionen.²⁾ Sie regt eine Diskussion des Ministerrats über das Dokument „Kohäsionspolitik und Umwelt“ sowie Maßnahmen zur Realisierung seiner Schlußfolgerungen an.

¹⁾ Mitteilung über Kohäsionspolitik und Umwelt KOM (95) 509.

²⁾ CdR 97/C 34/05

3.4

Der Zweck der Strukturfonds sollte die Sicherstellung eines Entwicklungsmusters sein, das die Lebensqualität durch die Begründung wirtschaftlicher Aktivitäten, die den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen, verbessert.

3.5

Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt (Kohäsion) wird unterstützt, wenn sichergestellt ist, daß sich die Strukturfonds mit den Ungleichgewichten im Umwelt- und Sozialbereich genauso wie mit den wirtschaftlichen Ungleichgewichten befassen.

3.6

Die gegenwärtigen Strukturfondsverordnungen enthalten nicht genügend Instrumente zur Garantie einer wirksamen Bewertung und Kontrolle von Nachhaltigkeitszielen bei der Verwirklichung von Programmen und Projekten. Die derzeitige Praxis von Kontrolle und Bewertung ist uneinheitlich.

3.7

Fortschritte bei der Verwendung der Strukturfonds sind dringend nötig, damit der Einsatz der Europäischen Kommission für eine nachhaltige Entwicklung voll zum Tragen kommt.

3.8

In den regionalen Entwicklungsplänen, Programmen und Vorhaben sollte die Übereinstimmung mit Umweltrecht und Umweltpolitik der Europäischen Union nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist eine starke Zusammenarbeit, insbesondere ein Wissens- und Erfahrungsaustausch, zwischen den Regionen in der Europäischen Union und den Regionen in den künftigen Mitgliedstaaten nötig.

3.9

Auf den Nachweis der Übereinstimmung regionaler Pläne, Programme und Projekte, die von den Strukturfonds unterstützt werden, mit den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung und auf die Darlegung, wie sie den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, sollte besondere Bedeutung gelegt werden.

3.10

Die Regionen müssen sich von den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung leiten lassen, wenn sie Projekte fördern, die von den Strukturfonds unterstützt werden sollen. Die Regionen müssen ferner Kriterien der nachhaltigen Entwicklung erarbeiten sowie Projekte anhand dieser Kriterien vor und nach ihrer Durchführung bewerten. Hierfür ist die Existenz einer regionalen Querschnittseinheit zur Beurteilung der Projekte anhand dieser Kriterien wünschenswert.

3.11

Die Europäische Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Regionen letztere durch die Herausgabe klarer Leitlinien unterstützen, um Konsistenz und Transparenz bei der Anwendung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung auf regionale Entwicklungspläne, Programme und Projekte sicherzustellen.

3.12

Indikatoren der nachhaltigen Entwicklung einschließlich ökologisch und sozial nutzbringender Beschäftigung sind als integraler Teil von Planung und Kontrolle erforderlich. Sie sollten Teil eines systematischen Bewertungsprozesses sein, der in allen Phasen einer Prüfung durch die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten, die Regionen und die Öffentlichkeit zugänglich ist.

3.13

Umweltverbände sollten in Übereinstimmung mit der Agenda 21 in den Prozeß der Vorbereitung und Durchführung der Strukturfondsinerventionen einbezogen werden und denselben Status wie die Wirtschafts- und Sozialpartner haben.

3.14

Die Europäische Kommission muß sich ebenfalls von den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung leiten lassen, wenn sie Projekte hinsichtlich einer Unterstützung durch die Strukturfonds prüft. Auch muß sie darlegen, wie die Projekte hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen durch die Europäische Kommission oder durch Einrichtungen, auf die sie diese Aufgabe delegiert hat, bewertet werden.

4

Nächste Schritte

Die Konferenz

4.1

Bittet den Vorsitzenden der Konferenz, den Gouverneur von Göteborgs och Bohus län, die Resolution den Institutionen der Gemeinschaft einschließlich des Ausschusses der Regionen und den Regionen der Europäischen Union sowie der Versammlung der Regionen Europas in Schwedisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch zuzuleiten.

4.2

Begrüßt, daß die Süd-Ost-Region in Irland bereit ist, zur vierten Konferenz im Jahre 1999 einzuladen.

4.3

Bittet die Regionen, eine regionale Steuerungsgruppe zur Vorbereitung der künftigen Konferenzen zu gründen. Die Mitgliedschaft in der Steuerungsgruppe sollte für die geographische Verteilung und den Typ der Regionen in der Europäischen Union repräsentativ sein.

4.4

Bittet die Steuerungsgruppe, die in dieser Resolution vorgesehenen verschiedenen Aktionen in Gang zu bringen.

4.5

Bittet die Steuerungsgruppe, bei der inhaltlichen Vorbereitung der vierten Konferenz sicherzustellen, daß folgende Themen behandelt werden:

- a) ein Bericht über die Umsetzung der Charta von Valencia
- b) ein Bericht über die Konsequenzen aus den Beschlüssen der drei ersten Konferenzen
- c) ein Bericht über die regionale Agenda 21 einschließlich einer Bewertung der ersten sieben Jahre dieser Arbeit und einer Darstellung von Schlußfolgerungen aus regionalen Pilotprojekten, der Verwirklichung von Erfordernissen des Umweltschutzes auf den verschiedenen Gebieten sowie der Information und Partizipation der Bürger.